



GEMEINDE WÜRENLOS

# **Gemeindeordnung**

vom 14. Juni 2005

Stand März 2016

## Inhaltsverzeichnis

### Kapitel

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Begriff, Autonomie
- § 2 Organisation
- § 3 Personenbezeichnung

#### II. Organe

- § 4 Organe

##### A. Die Gemeindeversammlung

- § 5 Zusammensetzung
- § 6 Einberufung, Initiativrecht
- § 7 Abschliessende Beschlussfassung
- § 8 Fakultatives Referendum

##### B. Der Gemeinderat

- § 9 Zusammensetzung, Wahl
- § 10 Befugnisse

##### C. Der Gemeindeammann

- § 11 Funktion, Befugnisse

##### D. Die Kommissionen

- § 12 Mitgliederzahl
- § 13 Finanzkommission
- § 14 Übertragung von Befugnissen

#### III. Politische Rechte, Wahlen und Abstimmungen

- § 15 Stimmberechtigung
- § 16 Politische Rechte
- § 17 Wahlen
- § 18 Wahlbüro

#### IV. Verschiedene Bestimmungen

- § 19 Publikationsorgan

#### V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 20 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Würenlos erlässt, gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 <sup>1)</sup>, die nachstehende Gemeindeordnung

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Begriff <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Würenlos ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die das gleichnamige Gebiet des Kantons Aargau mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, umfasst.

Autonomie <sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Würenlos ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Verwaltung ihrer öffentlichen Sachen im Rahmen von Verfassung und Gesetz autonom. Sie besorgt die nach dieser Gemeindeordnung sowie nach eidgenössischem oder kantonalem Recht in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben.

### § 2

Organisation Die Einwohnergemeinde Würenlos untersteht der Organisation der Gemeindeversammlung.

### § 3

Personenbezeichnung Die in dieser Gemeindeordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## II. Organe

### § 4

Organe Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne;
- c) der Gemeinderat;
- d) der Gemeindeammann;
- e) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

### A. Die Gemeindeversammlung

### § 5

Zusammensetzung Die Gemeindeversammlung wird aus den in Würenlos wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die im Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

---

<sup>1)</sup> SAR 171.100

**§ 6**

Einberufung,  
Initiativrecht

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.

<sup>2</sup> Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangt werden.

**§ 7**

Abschliessende  
Beschluss-  
fassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

**§ 8**

Fakultatives  
Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

*B. Der Gemeinderat*

**§ 9**

Zusammen-  
setzung, Wahl

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern.

<sup>2</sup> 1)

<sup>3</sup> Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

<sup>4</sup> Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte kann durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer vom Rat vorzunehmenden Ressortaufteilung erfolgen.

**§ 10**

Befugnisse

<sup>1</sup> Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen ausserdem alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Zusätzlich zu den in den §§ 37 ff Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben und Befugnissen obliegen dem Gemeinderat insbesondere:

- a) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von Fr. 1'000'000.00 pro Rechnungsjahr mit Zustimmung der Finanzkommission;
- b) der Abschluss von Baurechtsverträgen geringfügiger Natur;
- b) der Abschluss von Baurechtsverträgen geringfügiger Natur;

---

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2015.

- c) die Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und die Aufhebung von Strassen und Wegen im Gemeindeeigentum;
- d) die Wahl von Kommissionen und Abgeordneten in Gemeindeverbände, soweit sie nicht einem anderen Organ zusteht, sowie die Festsetzung ihrer Entschädigungen und Sitzungsgelder;
- e) der Abschluss von Vereinbarungen über Änderungen der Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes;

### *C. Der Gemeindeammann*

#### **§ 11**

Funktion,  
Befugnisse

<sup>1</sup> Der Gemeindeammann ist Vorsteher der Gemeinde und präsidiert den Gemeinderat. Er vollzieht dessen Beschlüsse. Er steht der gesamten Gemeindeverwaltung vor.

<sup>2</sup> In dringenden Fällen ist er zu Anordnungen vorsorglicher Massnahmen berechtigt.

<sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die Aufgaben des Gemeindeammanns nach dem kantonalen Recht.

### *D. Die Kommissionen*

#### **§ 12**

Mitgliederzahl

Die von den Stimmberechtigten an der Urne gewählten Behörden und Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- Schulpflege: bestehend aus fünf Mitgliedern
- Finanzkommission: bestehend aus fünf Mitgliedern
- Steuerkommission: bestehend aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied
- Stimmzähler: bestehend aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern

#### **§ 13**

Finanz-  
kommission

Zusätzlich zu den in § 47 Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben und Befugnissen obliegen der Finanzkommission:

- a) die Prüfung des Protokolls der Gemeindeversammlung;
- b) die Prüfung des Finanzplans und die Stellungnahme dazu;
- c) die Stellungnahme zu allen Geschäften der Gemeindeversammlung, welche einen Verpflichtungskredit beinhalten;

### § 14

Übertragung  
von Befugnis-  
sen

Der Gemeinderat kann Entscheidbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen, an Verwaltungsabteilungen oder an Angestellte übertragen.

<sup>2</sup> Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.

## III. Politische Rechte, Wahlen und Abstimmungen

### § 15

Stimm-  
berechtigung

Die Stimmberechtigung und das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen sowie die Ausübung der Rechte im Rahmen der Gemeindeversammlung, des Referendums- und Initiativrechts richten sich nach eidgenössischem und kantonalem Recht.

### § 16

Politische  
Rechte

<sup>2</sup> Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, an der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen sowie zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen zu stellen. Den Stimmberechtigten steht ausserdem das Referendums- und Initiativrecht zu.

### § 17

Wahlen

Die Behörden und Kommissionen nach § 4 lit. c) und d) und nach § 12 werden jeweils auf eine vierjährige Amtszeit durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne gewählt.

### § 18

Wahlbüro

<sup>1</sup> Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne wird ein Wahlbüro bestellt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt aus seinen Reihen den Präsidenten des Wahlbüros und den Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter als Aktuar.

<sup>3</sup> Die an der Urne gewählten Stimmzähler resp. die Ersatzmitglieder übernehmen auch in der Gemeindeversammlung die Funktion als Stimmzähler.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann das Wahlbüro nötigenfalls durch Beizug von Hilfskräften erweitern.

#### **IV. Verschiedene Bestimmungen**

##### **§ 19**

Publikations-  
organ

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt des Kantons Aargau und in einem vom Gemeinderat bezeichneten amtlichen Publikationsorgan. <sup>1)</sup>

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 20**

Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt auf den 15. September 2005 in Kraft. Alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1989, sind somit aufgehoben.

Würenlos, 14. Juni 2005

**GEMEINDERAT WÜRENLOS**

Der Gemeindeammann:  
Verena Zehnder

Der Gemeindeschreiber:  
Daniel Huggler

#### *Genehmigungsvermerke*

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 14. Juni 2005.

Genehmigt durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 14. August 2005.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Aargau am 6. September 2005.

---

<sup>1)</sup> Zurzeit "Limmatwelle"